Das Zollamt Waltershof informiert:



Warentransporte in der vorübergehenden Verwahrung

Was müssen Sie beachten? Wie sollten Sie sich verhalten und was ist ggf. zu tun?

Zum 01.12.2012 - spätestens jedoch mit der Aufhebung des Hamburger Freihafens zum 01.01.2013 - werden sich die Abläufe im Hamburger Hafen grundlegend ändern.

In einem Seezollhafen unterliegen die Waren der zollamtlichen Überwachung und befinden sich nach ihrer Ankunft in der vorübergehenden Verwahrung (sog. AT/B-Nr.). Der Verwahrer (z.B. das Terminal) muss sicherstellen, dass die Nichtgemeinschaftswaren ("Zollgut") nicht verändert werden und auch nicht verschwinden. Passiert dies, entsteht eine Einfuhrabgabenschuld. Abgabenschuldner ist auch der Verwahrer.

Die Herausgabe der Ware wird im Regelfall immer erst dann erfolgen, wenn die Verwahrung erledigt ist, d.h. die Waren sind z.B. in ein Versandverfahren T1 oder in den freien Verkehr (z.B. AT/C-Nr.) überführt worden oder ein anderer übernimmt die Verwahrung (sog. "Verwahrerwechsel").

Das könnte ab 1. Dezember 2012 der Grund sein, warum Ihnen die Ladestelle die Sendung nicht herausgibt.

Sie sollen eine Sendung von einer Ladestelle zu einem anderen Ort im Bezirk des Zollamts Waltershof bringen (sog. Verwahrerumfuhr), man verweigert jedoch die Herausgabe, da die vorübergehende Verwahrung nicht beendet ist?

Lösungsmöglichkeit: Eine Verwahrung kann durch einen so genannten Verwahrerwechsel auch auf andere Personen übertragen werden. Dies kann grds. jede Person sein, die die Waren in Besitz hat und über einen zugelassenen Verwahrungsort beim Zollamt Waltershof verfügt, also

- > die Anlieferungsstelle, wenn sie sich im Bezirk des Zollamts Waltershof befindet.
- ➢ der Transporteur, wenn er bei der Ladestelle über einen zugelassenen Verwahrungsort verfügt.
- der Anmelder/Hauptverpflichtete, wenn dieser über einen zugelassenen Verwahrungsort im Bezirk des Zollamts Waltershof verfügt.

Sie sollten umgehend Kontakt zu Ihrer Spedition/Ihrem Auftraggeber aufnehmen!

Sie sollen mit der Sendung zur CPA bzw. sollen sie zu einer Beschau auf den Hof des Zollamts (Finkenwerder Straße oder Indiastraße) bringen – die Ladestelle verweigert die Herausgabe, weil dies nicht in deren Verwahrung geschehen soll.

Lösungsmöglichkeit: Auch in diesem Fall sollten Sie umgehend Kontakt zu Ihrer Spedition/Ihrem Auftraggeber aufnehmen!

Die Zuführung der Sendung kann ebenfalls in der Verwahrung der Anlieferstelle, des Transporteurs oder des Anmelders/Hauptverpflichteten erfolgen.

Durch einen Verwahrerwechsel kann auch hier der "alte" Verwahrer entlastet werden, sodass Ihnen die Sendung dann überlassen werden könnte.

Weder die Anlieferungsstelle, der Zollanmelder/Hauptverpflichtete noch der Transporteur verfügen über einen zugelassenen Verwahrungsort – wie sollten Sie nun vorgehen?

Sie sollten umgehend Kontakt zu Ihrer Spedition/Ihrem Auftraggeber aufnehmen! In solchen Fällen ist es möglich, dass sich einer der vorgenannten Personen kurzfristig einen zugelassenen Verwahrungsort durch das Zollamt Waltershof einrichten lassen kann. Selbstverständlich müssen die allgemeinen Voraussetzungen zur Zulassung dennoch von demjenigen, der den Verwahrungsort beantragen will, erfüllt werden:

- ➤ Es ist der Vordruck HH 0337-E "Antrag auf Zulassung von Verwahrungsorten (Art. 51 Zollkodex)" zu verwenden (www.zoll.de).
- ➤ Der Antrag muss schriftlich gestellt werden (per Post) in diesem Fall ist ausnahmsweise eine Übersendung vorab per Fax oder per E-Mail (verwahrung@zahhwaltershof.bfinv.de) gestattet.
- ➤ Die Zustimmung des Betriebsstätteninhabers zur Nutzung als Verwahrungsort muss vorliegen (entsprechende Angabe im Antrag).

Für alle Fälle gilt:

Der Verwahrerwechsel erfolgt grds. ohne Beteiligung des Zolls elektronisch über das IT-Verfahren ATLAS. Ist dies technisch nicht möglich, muss derjenige, der die Verwahrung übernimmt, den Verwahrerwechsel mit dem Vordruck HH 0339-E beim Zollamt Waltershof beantragen.

Müssen Sie noch immer mit jeder Sendung zum Zoll?

Nein, grundsätzlich nicht! Vieles kann und wird elektronisch abgewickelt (z.B. die abschließende Bearbeitung der Zollanmeldung, Verwahrerwechsel).

Dennoch gibt es Fälle, in denen Sie unbedingt als nächstes zu einer der Liegenschaften des Zollamts Waltershof fahren müssen: z.B. bei Beschauen auf dem Zollhof, für die Eröffnung von Versandverfahren, sofern das nicht beim Zoll auf dem Terminal oder einen zugelassenen Versender geschieht, bei noch nicht abgefertigten Zollanmeldungen in Papierform (z.B. Ausbesserungsscheine), bei Schiffsausrüsterwaren.

Bitte beachten Sie unbedingt Ihren Fahrauftrag und halten Sie Rücksprache mit Ihrem Auftraggeber, wenn Sie sich nicht sicher sind.